

Abschnitte in einen Rahmen. Das obere Rahmenteil setzt sich aus den zwei Teilen des ersten Kap.s zusammen (7–61). Hier werden die Rollen erörtert, welche Frauen in der Missionsgeschichte spielten. Die Autoren der Teile I und II, *Christine Lienemann-Perin* und *Jobst Reller*, geben dem Kap. die Überschrift: „Forschungsgeschichte“. Der untere Teil des Rahmens besteht aus dem von *Wolfgang Günther* „Varia“ genannten Kap. V (165–183). In ihm ist der Ablauf der Weltkonferenz in Edinburgh 1910 zusammengefasst. Kap. VI (184–203) subsumiert unter dem Stichwort „Anhänge“ als Nr. 1 „Abkürzungen, die sich im Grundsatz nach der Theologischen Realenzyklopädie 1994² richten (184), als Nr. 2 „Literatur zur weiblichen Mission“ (185–192), als Nr. 3 ein „Register der Personennamen“ (197–202), als Nr. 4 „Autorinnen und Autoren“ der jeweiligen Darbietungen (203) sowie als Nr. 5 ein „Frageraster für eine Historiographie der Frauenmission“ (o. S.).

Zur inhaltlichen Textvertiefung der insgesamt ausgesprochen interessanten Schilderungen stehen dem Leser fast auf jeder Seite zahlreiche Referenzen zur Verfügung. Eine kleine, in deutscher Sprache erstellte Zusammenfassung am Ende von Teil II in Kap. III wäre wünschenswert gewesen. In Teil II von Kap. I fehlt Abschnitt 4. R. MAIER

PFANNKUCHE, SABRINA, *Papst und Bischofskollegium als Träger höchster Leitungsvollmacht* (Kirchen- und Staatskirchenrecht; 12). Paderborn: Schöningh 2011. 199 S., ISBN 978-3-506-77118-6.

Das Verhältnis von Papst und Bischöfen ist offenbar nicht in Ordnung. Darum lohnt es sich, diesem Verhältnis immer wieder aufs Neue nachzudenken. Die vorliegende Arbeit tut das auf ihre Weise. Das Buch ist entstanden als Zulassungsarbeit für das Erste Staatsexamen. Dafür hat es ein sehr hohes Niveau. Die Arbeit hat vier Kapitel. Im ersten Kap. (Der Papst in der Sicht des Ersten Vatikanischen Konzils; 17–40) wird an Pius IX. erinnert, der am 8. Dezember 1869 in Rom das Konzil eröffnete. Zirka 1050 Bischöfe waren teilnahmeberechtigt, 774 Bischöfe nahmen tatsächlich teil. Im Verlauf des Konzils wurden nur fünf der 65 ausgearbeiteten Texte diskutiert, und es wurde nur über drei Texte abgestimmt, von denen jedoch lediglich zwei (die Dogmatische Konstitution „Dei Filius“ und die Dogmatische Konstitution „Pastor aeternus“) feierlich verabschiedet wurden. Wegen der Dogmatisierung der Unfehlbarkeit kam es zu einem heftigen Streit unter den Konzilsvätern. Es konnte nicht verhindert werden, dass die Minderheit aus Protest über die Fassung der Konstitution „Pastor aeternus“ am 16. Juli 1870 abreiste. Die Konstitution wurde aber zwei Tage später ohne die Anwesenheit der Minderheit verabschiedet. Die Definition der Unfehlbarkeit hat folgenden Wortlaut (vgl. DH 3074): „Wenn der Römische Bischof ‚ex cathedra‘ spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten Apostolischen Autorität entscheidet, daß eine Glaubens- oder Sittenlehre von der gesamten Kirche festzuhalten ist, dann besitzt er mittels des ihm im seligen Petrus verheißenen göttlichen Beistands jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definition der Glaubens- oder Sittenlehre ausgestattet sehen wollte; und daher sind solche Definitionen des Römischen Bischofs aus sich, nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche unabänderlich.“

Die Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils zur Stellung des Papstes müssen in ihrem zeitlichen *Kontext* betrachtet werden. Die katholische Kirche sah sich sowohl von weltlichen Einflüssen als auch von innerkirchlichen, episkopalistischen Strömungen bedroht. Durch den Primat des Papstes sollen Spaltungen in der Kirche und Irrtümer in der Glaubenslehre ausgeschlossen werden; der Glaube soll durch den Papst bewahrt und treu ausgelegt werden.

Im zweiten Kap. (Die Rechtsstellung des Papstes und der Bischöfe im CIC/1917; 41–79) geht die Autorin der Frage nach, ob die Lehre des Ersten Vatikanischen Konzils in den CIC von 1917 eingegangen ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Untersuchung der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt. Hier gleich das Fazit: „Der Papst verfügt gemäß can. 218 über die höchste und volle Jurisdiktionsgewalt in Sachen des Glaubens und der Sitten und in Fragen der rechtlichen Ordnung und Leitung der Kirche“ (79). Can. 218 CIC/1917 sei hier in seiner vollen Länge zitiert: „§ 1. Romanus Pontifex, Beati

Petri in primatu Successor, habet non solum primatum honoris, sed supremam et plenam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam tum in rebus quae ad fidem et mores, tum in iis quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent. § 2. Haec potestas est vere episcopalis, ordinaria et immediata tum in omnes et singulas ecclesias, tum in omnes et singulos pastores et fideles, a quavis humana auctoritate independens.“ Die Abhängigkeit der Bischöfe vom Papst lässt sich an zwei Beispielen erläutern (vgl. 78). Beispiel 1: Weil die Bischöfe gewisse (an sich normale) Vollmachten nicht besitzen, werden ihnen diese durch die sog. Quinquennalfakultäten (vgl. can. 340) vom Papst für jeweils fünf Jahre erteilt. Beispiel 2: Ähnlich groß ist die Abhängigkeit der Bischöfe vom Papst hinsichtlich ihrer Dispensgewalt (vgl. die cc. 80–84). Von dem universalen Recht (sowie von jenen Gesetzen, die der Apostolische Stuhl für ein bestimmtes Gebiet erlassen hat) können die Oberhirten grundsätzlich nicht befreit werden.

Im dritten Kap. (Papst und Bischofskollegium in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils; 81–120) werden nun die Neuerungen bedacht, die das Zweite Vatikanum gebracht hat. Neu ist vor allem, dass der Papst nicht als (einzige und einsame) Spitze der Kirche gesehen wird, sondern in das Bischofskollegium integriert wird. So heißt es in LG 22a: „Wie nach der Verfügung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so sind in entsprechender Weise der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden.“ Die Sonderstellung des Papstes (innerhalb dieses Kollegiums) wird freilich nicht gelehnt. Deshalb heißt es (in LG 22b): „Das Kollegium oder die Körperschaft der Bischöfe hat aber nur Autorität, wenn das Kollegium verstanden wird in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger Petri, als seinem Haupt, und unbeschadet dessen primatialer Gewalt über alle Hirten und Gläubigen.“ – Auch für diese Neuerung ein Beispiel: Galt bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil in der katholischen Kirche das (eng ausgelegte) Konzessionssystem (Vollmacht-zuweisung im Wege der Einzel- oder Sammelgewährung), so gilt jetzt das (wiederum eng ausgelegte) Reservationssystem (Einschränkung der den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel von selbst zukommenden Vollmacht durch päpstlichen Vorbehalt).

Die Dinge werden gleichsam auf den Kopf gestellt. War früher die Zuweisung der Vollmacht an die Bischöfe eng begrenzt, so ist jetzt die Reservation dieser Vollmacht (durch den Papst) eng begrenzt.

Im vierten Kap. (Die höchste Autorität der Kirche: Die Rechtsstellung des Papstes und des Bischofskollegiums im CIC/1983; 121–174) steht nun die Frage an, ob die Lehre von Vat. II in den Codex Iuris Canonici übernommen wurde. Fazit (vgl. 173): Der CIC/1983 (cc. 330–341) rezipiert die theologischen Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils hinsichtlich der Rechtsstellung des Papstes und des Bischofskollegiums. Papst und Bischofskollegium sind Träger der höchsten Vollmacht für die gesamte Kirche. Freilich muss diese Aussage noch etwas präzisiert werden. Wie Papst und Bischofskollegium (bei der Ausübung ihrer Vollmacht) zusammenarbeiten, lässt sich institutionell und rechtlich nicht noch einmal normieren und absichern. Hier wird der Katholik darauf vertrauen müssen, dass der Geist Gottes die Kirche leitet. Von daher betrachtet sind Unfehlbarkeit und Jurisdiktionsprimat letztlich keine Prerogative, die der Kirche bzw. dem Papst zukommen, sondern es sind Garantien, denen wir dahingehend vertrauen, dass der Geist Gottes sie uns (und seiner Kirche) schenkt. – Eine Bibliographie (177–194) und ein Quellenregister (195–199) schließen dieses sehr nützliche Buch ab.

R. SEBOTT S. J.